

Reglement Unterdeckung und Sanierungsmassnahmen

Personalvorsorgestiftung des Spitalverbandes Bern

Ausgabe vom 01.12.2008

1. Grundsätze

- 1.1. Die Stiftung muss jederzeit Sicherheit dafür bieten, dass sie die übernommenen Verpflichtungen erfüllen kann.
- 1.2. Eine zeitlich begrenzte Unterdeckung und damit eine zeitlich begrenzte Abweichung vom Grundsatz der jederzeitigen Sicherheit nach Art. 65 Abs. 1 BVG ist zulässig, wenn:
 - a) sichergestellt ist, dass die Leistungen im Rahmen dieses Gesetzes bei Fälligkeit erbracht werden können (Art. 65 Abs. 2 BVG); und
 - b) die Stiftung Massnahmen ergreift, um die Unterdeckung in einer angemessenen Frist zu beheben.
- 1.3. Die Stiftung muss die Unterdeckung selbst beheben. Der Sicherheitsfonds tritt erst dafür ein, wenn die Stiftung zahlungsunfähig ist.
- 1.4. Bei Unterdeckung muss die Stiftung die Aufsichtsbehörde, den Arbeitgeber, die Versicherten sowie die Rentnerinnen und Rentner über das Ausmass und die Ursachen der Unterdeckung sowie über ergriffene Massnahmen informieren.
- 1.5. Unterdeckung und Deckungsgrad
Der Deckungsgrad der Vorsorgeeinrichtung wird wie folgt definiert:

$$\frac{Vv \times 100}{Vk} = \text{Deckungsgrad in Prozent}$$

Vorsorgevermögen (Vv)

Die gesamten Aktiven per Bilanzstichtag zu Marktwerten bilanziert, vermindert um Verpflichtungen gegenüber Dritten.

Vorsorgekapital (Vk)

Vorsorgekapital der aktiven Versicherten und der Rentner (Spar- und Deckungskapitalien) einschliesslich notwendiger Verstärkungen (z.B. für steigende Lebenserwartung usw.).

Wenn das Vorsorgevermögen kleiner ist als das Vorsorgekapital liegt eine Unterdeckung vor. In diesem Fall ergibt die obige Berechnung einen Deckungsgrad unter 100 %.

2. Massnahmen zur Behebung einer Unterdeckung

- 2.1. Der besonderen Situation der Stiftung ist Rechnung zu tragen (Vermögens- und Verpflichtungsstrukturen, voraussichtliche Entwicklung des Bestandes der aktiven und pensionierten versicherten Personen).
- 2.2. Die Massnahmen zur Behebung einer Unterdeckung müssen verhältnismässig, dem Grad der Unterdeckung angemessen und Teil eines ausgewogenen Gesamtkonzeptes sein. Sie müssen zudem geeignet sein, die Unterdeckung innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben.
- 2.3. Die Anlagestrategie ist zu überprüfen und ggf. anzupassen.
- 2.4. Die Beiträge für die Versicherungs- und Zusatzkosten sind so festzusetzen, dass die Versicherungsprämien und die Verwaltungskosten ausreichend finanziert sind.
- 2.5. Der Stiftungsrat kann für die überobligatorischen Guthaben den Zinssatz herabsetzen, gegebenenfalls bis 0 %.

Der Stiftungsrat kann auch im Sinne der Weisungen des Bundesrats über Massnahmen zur Behebung von Unterdeckungen in der beruflichen Vorsorge vom 27.10.2004 eine Minder- oder Nullverzinsung der Gesamtguthaben nach dem Anrechnungsprinzip beschliessen.

In diesen Fällen wird der Zinssatz zur Berechnung des Mindestbetrages nach Art. 17 FZG im Sinne von Art. 6 Abs. 2 FZV in gleichem Umfang reduziert.

- 2.6 Sofern andere Massnahmen nicht zum Ziel führen, kann der Stiftungsrat während der Dauer einer Unterdeckung:
- a) von Arbeitgeber und Arbeitnehmern Beiträge zur Behebung einer Unterdeckung erheben. Der Beitrag des Arbeitgebers muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge der Arbeitnehmer;
 - b) von Rentnerinnen und Rentnern einen Beitrag zur Behebung einer Unterdeckung erheben. Die Erhebung dieses Beitrags erfolgt durch Verrechnung mit den laufenden Renten. Der Beitrag darf nur auf dem Teil der laufenden Rente erhoben werden, der in den letzten zehn Jahren vor der Einführung dieser Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist. Er darf nicht auf Versicherungsleistungen bei Alter, Tod und Invalidität der obligatorischen Vorsorge erhoben werden. Auf Versicherungsleistungen, welche über die Leistungen der obligatorischen Vorsorge hinausgehen, darf er nur dann erhoben werden, wenn eine entsprechende reglementarische Grundlage vorhanden ist. Die Höhe der Renten bei Entstehung des Rentenanspruchs bleibt jedenfalls gewährleistet.
- 2.7. Sofern sich die Massnahmen nach Ziff. 2.6 als ungenügend erweisen, kann die Vorsorgeeinrichtung den Mindestzinssatz nach Art. 15 Abs. 2 BVG während der Dauer der Unterdeckung, höchstens jedoch während fünf Jahren unterschreiten. Die Unterschreitung darf höchstens 0,5 Prozent betragen.
- 2.8. Der Stiftungsrat kann beschliessen, dass während der Dauer einer Unterdeckung der Vorbezug von Altersleistungen zwecks Rückzahlung von Hypothekendarlehen zeitlich und betragsmässig eingeschränkt oder ganz verweigert werden kann.
- 2.9. Der Arbeitgeber kann im Fall einer Unterdeckung Einlagen in ein gesondertes Konto Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht (AGBR mit Verwendungsverzicht) vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen.
- 2.10. Die Einlagen dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen und werden nicht verzinst. Sie dürfen weder für Leistungen eingesetzt, verpfändet, abgetreten noch auf andere Weise vermindert werden.
- 2.11. Bei später folgender Überdeckung kann der Stiftungsrat Massnahmen zum Ausgleich der durch die Sanierungsmassnahmen eingetretenen Leistungseinbussen anordnen.

3. Schlussbestimmungen

- 3.1 Wo das Reglement keine Vorschriften enthält, trifft der Stiftungsrat, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, der Urkunde und im Rahmen des pflichtgemässen Ermessens, eine Regelung.
- 3.2 Dieses Reglement tritt per 01.12.2008 in Kraft.

Personalvorsorgestiftung des Spitalverbandes Bern

Für den Stiftungsrat
Die Präsidentin

Die Vizepräsidentin

R. Moser

E. Trafelet Vifian